## Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 20/2020 betreffend Lärmschutz in Kombination mit Komfortlüftungsanlagen

(vom )	(vom												.)	١
--------	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 20/2020 betreffend Lärmschutz in Kombination mit Komfortlüftungsanlagen wird als erledigt abgeschrieben.
  - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2022 folgendes von den Kantonsräten Stephan Weber, Wetzikon, Christian Lucek, Dänikon, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, am 27. Januar 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Verordnungsgrundlage für Baubewilligungen zu erarbeiten. Diese soll es neu ermöglichen, bei überschrittenen Lärmgrenzwerten (IGW), ohne Ausnahmebewilligung max. <sup>1</sup>/<sub>3</sub> der Wohn- und Schlafräume einer Wohnung auch gegen Strassenräume auszurichten. Diese Räume müssen als Ersatzmassnahme mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet sein. Im Sinne einer Kompensation könnte auch erwogen werden, dass solche Wohnungen auch über einen möglichst lärmabgewandten Raum oder Aussenraum verfügen sollten.

Zudem sollen künftig auch städtebauliche Argumente eine Ausnahmebewilligung ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtes soll die Vollzugpraxis des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) eine flexiblere und klare rechtliche Grundlage erhalten.

## Bericht des Regierungsrates:

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Postulat hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts keinen Raum für eine kantonale Regelung im Sinne des vorliegenden Postulats sieht (RRB Nr. 365/2020). Der Lärm ist nach gesetzlicher Vorschrift zwingend am offenen Fenster zu ermitteln; ob die Räume über eine kontrollierte Lüftung verfügen oder nicht, darf hierbei nicht berücksichtigt werden.

Inhaltlich ist das Anliegen der Postulanten vom Bund aufgenommen worden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1550/2021 zu einer Vorlage betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) Stellung genommen und unter anderem beantragt, die sogenannte Lüftungsfensterpraxis ins Umweltschutzgesetz aufzunehmen. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet (BBl 2023 239). In der zugehörigen Medienmitteilung ist dazu Folgendes festgehalten: «Mit der Gesetzesänderung sollen die Planung und der Bau von Wohnungen besser mit dem Lärmschutz abgestimmt werden. Für Baubewilligungen würden die lärmrechtlichen Kriterien neu bereits im Bundesgesetz aufgelistet. Dies erhöht die Rechtssicherheit. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in bereits überbauten Gebieten sollen Freiräume für die Erholung geschaffen und weitere Massnahmen für den Schutz der Ruhe vorgesehen werden. Mit diesen Anpassungen kann die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und ein angemessener Lärmschutz gewährleistet werden.» (Altlasten, Lärmschutz und Umweltstrafrecht: Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes [admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medien mitteilungen.msg-id-92243.html]). Die Kommission für Umwelt, Raum planung und Energie des Ständerates hat die Vorlage im November 2023 einstimmig zuhanden des Ständerates verabschiedet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 20/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr Kathrin Arioli